

# Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

Central-Krankenkasse der Maurer, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: Joh. Stanning, verantwortl. Redakteur: F. Paerlow, beide in Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg 5, Brennerstr. 11, 1. Et.

Bereits-Anzeigen für die dreispaltige Beilage ober deren Raum 80 A.

## Verbandskollegen! Agitiert kräftig für die Stärkung der Organisation. Haltet Eueren im Lokalkampf stehenden Kollegen den Rücken frei.

**Inhalt:** „Erpressung“. — Aus dem Reichstage. — Maurerbewegung: Streiks, Ausperrungen, Maßregelungen, Differenzen. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes. Berichte. — Zentral-Krankenkasse. — Aus Unternehmertreffen. — Vom Bau: Unfälle, Arbeiterschutz, Subventionen etc. — Eingegangene Schriften. — Briefkasten. — Anzeigen.

### „Erpressung“.

Aus Halle a. d. S. wird berichtet: „Die Maurer von Korkitz bei Dürrenberg und Umgegend beschloßen im Monat März in einer Verbandsversammlung, von den Maurermessern 33 A Stundenlohn zu fordern und im Falle einer Weigerung der Meister über die Bauten der Meister, die nicht bewilligen würden, die Sperre zu verhängen. Der Vertrauensmann des Verbandes, Maurer Gernann Gottschalg, teilte diesen Beschluß dem Maurermeister Jacob mit und soll dabei die Äußerung getan haben: „Wenn Sie die Löhne nicht zahlen, bleibt uns nichts weiter übrig, als den Boykott über Ihre Leute zu verhängen!“ Meister Jacob bewilligte, erstattete aber dann gegen G. Anzeige wegen Erpressung, und das Landgericht Halle unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Fromme verurteilte den bisher unbefolgten Angeklagten antragsgemäß zu sechs Wochen Gefängnis, da er für andere unter Drohungen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verlangt haben soll.“

Das Landgericht Halle a. d. S. hat mit diesem Urteil kein Novum geleistet. Schon öfter haben deutsche Gerichte die Vertretung berechtigter Interessen von Seiten organisierter Arbeiter gegenüber Unternehmern als „Erpressung“ erachtet. Der erste Fall dieser Art ereignete sich 1887. Damals verurteilte das Leipzig'sche Schöffengericht drei Steinweggehülfen wegen „Erpressung“ zu sechs Wochen Gefängnis, weil dieselben versucht hatten, andere Arbeiter zur Teilnahme an einer auf die Erringung höherer Löhne gerichteten Arbeitseinstellung zu veranlassen. In anderen, späteren Fällen handelte es sich um denselben Sachverhalt, der dem eingangs erwähnten Prozeß zu Halle a. d. S. zu grunde liegt: Vertreter der gewerkschaftlichen Organisation hatten den Unternehmern angekündigt, daß, wenn sie die gestellten Forderungen nicht bewilligen würden, der Streik die Folge sein würde.

Auch auf den Umstand haben wir hinzuweisen, daß ehe ein Gericht zu dieser Art von Jurisdikatur gelangte, die Unternehmer und deren Organe das Verlangen geäußert hatten, die Justiz möge die Androhung des Streiks zu dem Zweck der Erlangung höherer Löhne als „Erpressung“ behandeln.

Diese Darstellung ist nicht ganz richtig. Die Unternehmer in Reußberg-Dürrenberg, darunter auch Jacob, haben schon im Jahre 1899 den Stundenlohn auf 33 A erhöht. In diesem Frühjahr wollte aber Jacob den bei ihm neuereintretenden Maurern einen niedrigeren Lohn zahlen. Dies wurde zurückgewiesen, und Jacob sah sich genötigt, von der geplanten Lohnreduktion Abstand zu nehmen. Von Gottschalg wird berichtet, gegenüber Jacob überhaupt ein Wort von Boykott gesagt zu haben. Jacob b dagegen hat die Boykottandrohung durch Gottschalg vor Gericht beschworen. Nachdem der Prozeß gegen Gottschalg anhängig gemacht worden ist, haben die Reußberger Maurer über die Jacob'schen Bauten die Sperre verhängt.

Mitgeteilt in der 1889 von der Agitationskommission der Maurer Deutschlands an den Reichstag und die Regierungen gerichteten Denkschrift: Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter im Lichte der Tatsachen. S. 71.

Diese Idee also ist dem „Rechtsempfindeln“ der Unternehmer und ihrer juristischen Berater entsprungen. Und die Rechtsprechung hat sie sich angeeignet, wie so manche andere aus diesen Kreisen stammende Idee — so, daß das Streikpostenstehen und die Aufforderung, den Zugang fernzuhalten, als „grober Unfug“ zu bestrafen sei.

Vor objektiver Kritik können Urteile, wie das der Strafkammer zu Halle a. d. S., nicht bestehen. Da kommt zunächst der klare Wortlaut und Sinn des § 253 des Strafgesetzbuches in Betracht:

„Wer, um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“

Das vornehmlichste Kriterium der Erpressung ist also das Hinwirken auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils. Wenn mir jemand Geld schuldet, und ich verübe, um dasselbe zu erlangen, Gewalt oder Drohung gegen ihn, so mache ich mich nicht der Erpressung, sondern nur einer widerrechtlichen Selbsthilfe schuldig; der Nötigungszweck, die Erlangung des mir rechtlich zustehenden Geldes, ist hier nicht widerrechtlich, ergo auch nicht strafbar (§ 240 des Strafgesetzbuches). Aus zwingenden Rechtsgründen untersteht der Gesetzgeber dann die Nötigung zwecks Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils. Nur diese Nötigung ist Erpressung, die der Gesetzgeber gemeinsam mit dem Raub, gewissermaßen als eine Art von Raub, in einem Abschnitt des Strafgesetzbuches behandelt. Wie der Begriff „Raub“ die gewaltsame Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, so ist „Erpressung“ die Eingabe solch einer Sache infolge von Zwang. Unter „widerrechtlichem Vermögensvorteil“ ist ein solcher zu verstehen, der nicht rechtlich begründet ist und dem Vermögen der anderen widerrechtlich entzogen ist.

Diese von der geltenden Strafrechtswissenschaft konstruierte Begriffsbestimmung der „Erpressung“ ist so klar und so bündig, so zweifelsohne, daß ihre Anwendung auf die für uns hier in Betracht kommenden Fälle geradezu als eine juristische Monstrosität erscheint. Man merke:

- 1. Es ist das in der modernen Wirtschaftsordnung begründete, durch die bestehende Rechtsordnung ausdrücklich gewährleistete Recht des Arbeiters, für seine Arbeit Lohn zu fordern in der Höhe, die ihm geboten erscheint.
- 2. Es ist das gesetzlich gewährleistete und geregelte Recht der Arbeiter (§ 152 der Reichsgewerbeordnung), gemeinsam durch Einstellung der Arbeit auf die Erlangung höheren Lohnes hinzuwirken.

Der Vorteil, den die Arbeiter so zu erlangen suchen, ist also kein rechtswidriger; der Anspruch auf höheren Lohn, auf ein besseres Äquivalent für geleistete Arbeit, ist rechtlich begründet; nicht widerrechtlich wird dem Vermögen resp. der aus dem Arbeitsvertrag gebildeten Profitrate des Unternehmers der höhere Lohn entzogen; dieses ist der von den Arbeitern erstrebte höhere Preis ihrer eigenen Arbeitskraft. Der darüber zwischen Arbeitern und Unternehmern entbrennende Streit geht die Justiz gar

nichts an, sofern er sich innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 153 der Gewerbeordnung) hält. Es ist verboten und strafbar, für die durch § 152 rechtlich sanktionierten Zwecke körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Berufserklärung anzuwenden. Den Begriff der „Erpressung“ höherer Löhne und günstiger Arbeitsbedingungen durch Anwendung der Arbeitseinstellung kennt das geltende Strafrecht nicht. Denn die Arbeitseinstellung ist ja ein den Arbeitern gesetzlich ausdrücklich eingeräumtes Recht. Daraus aber ergibt sich mit zwingender Konsequenz, daß auch die Inanspruchnahme oder, wenn man so sagen will, die Androhung der Arbeitseinstellung für den Fall der Nichtbewilligung gestellter Forderungen ein rechtlich zulässiges Mittel für die Erreichung des rechtlich zulässigen Zweckes ist. Diese Argumentation gilt, völlig unangefochten von der Rechtswissenschaft und der Jurisdikatur, unbedingt, wenn es sich um die Geltendmachung rechtlich begründeter bzw. zulässiger Ansprüche einzelner handelt. Tagtäglich kommt es vor in tausenden von Fällen, daß Privatangehörige und Arbeiter ihren Arbeitgebern erklären, die Arbeit niederlegen, die Stellung aufgeben zu wollen, wenn ihnen nicht eine bessere Bezahlung werde. Hat man schon jemals für möglich gehalten, daß ein Gericht darin die Kriterien der „Erpressung“ erblicken könnte?

Was aber das unantastbare Recht des einzelnen in diesem Punkt ist, das ist selbstverständlich auch das Recht mehrerer, die gemeinsam die Forderung höheren Lohnes an Unternehmer richten. Und weiter ist es dann das Recht dieser mehreren, ihre Forderungen und Entschlüsse durch Beauftragte den Unternehmern mitteilen zu lassen: Bewilligung der gesetzlich zulässigen Forderungen oder die gesetzlich zulässige Einstellung der Arbeit. Es wird damit nichts angebroht, was gesetzlich verboten und strafbar ist. Als die Gesetzgebung den § 152 der Gewerbeordnung schuf, ist es ihr sicher nicht eingefallen, damit eine Tendenz zu verbinden, die geradezu darauf hinausläuft, den Arbeitern die Arbeitseinstellung unmöglich zu machen; sie hat sich nicht leisten lassen von der monströsen Erwägung: Die Arbeiter dürfen zwar Forderungen an die Unternehmer erheben, sie dürfen auch streiken — aber auf sie Unternehmer dadurch einzuwirken, daß sie ihm für den Fall der Nichtbewilligung der Forderungen die Arbeitseinstellung in Aussicht stellen, dürfen sie nicht! Von dieser, die maßgebenden Rechtsbegriffe auf den Kopf stellenden Erwägung hat sich der Gesetzgeber nicht leiten lassen. Er würde dem Fluche der absurdesten Inkonsistenz verfallen sein, hätte er es getan. Es ist eine allgemein gültige Rechtsnorm, die nicht aufgehoben werden kann, daß rechtlich zulässige Mittel für die Erreichung rechtlich begründeter Zwecke nicht nur angewendet, sondern ganz selbstverständlich auch angedroht werden dürfen; ihre Anwendung ist das Auserste, ihre Androhung ist die mildeste Art ihrer Verwertung.

Wenn das Gericht zu Halle a. d. S. sein Urteil etwa auf das Wort „Boykott“ gestützt haben sollte, so müge es sich gesagt sein lassen, daß sich dieses Wort, wie auch das Wort „Sperre“ völlig deckt mit dem Begriff Arbeitseinstellung. Den Boykott, die Sperre über einen Betrieb verhängen, heißt, die





Bittau, der „Stadt der Intelligenz“, von ihren Fäden schüttele...

Die Kollegen des Jodrag (Oberösterreich) haben ihre Forderungen den Unternehmern am 9. Juni zugestellt...

In Nützingberg sind in der letzten Woche wieder 60 Kollegen abgereist und 60 zu neuen Bindungen in Arbeit getreten...

Nach Marienberg mußten in der letzten Woche schon 50 Verhandlungsglieder von auswärts herangezogen werden...

Gau Verlin. Auf dem Verhandlungswege ist mit den Unternehmern in Wildsrad ein Vertrag zu stande gekommen...

In Entenberg-Nätschen hat der Unternehmer Maßstäbe die Forderung der Streikenden anerkannt...

Am Montag dieser Woche drangen an den Anschlagsäulen Blatte mit der Aufschrift: „Rein Markt Wohnung zahlen wir demjenigen, der uns Personen nachweist...“

Moris Gerhardt, Fritz Perschel, Arthur Lonze, Subert & Ulrich. Wenn die Unternehmer nach Mitteln suchen, um Bestrafung herbeizuführen...

Die Lage der Streikenden ist nach wie vor günstig. Die Streikleitung erhebt alle Kollegen, den Bezug nach Finstern...

Die „Arbeitswilligen“, nicht kommen werden. Und das danken wir der unerwünschten Tätigkeit der schleichlichen Kollegen...

Herrn B. Hammer, Fortk i. b. 2. Zwei Meister, ..... mit 4 Knospen. Der Transport hat sich wieder gestern Nachmittag hier in Mählsdorf...

Maniere folgen mit der nächsten Post. Maurermeister Grabe erzielte in den letzten Tagen die Adresse eines oberösterreichischen Bauers...

Trotz dieser freundlichen Einladung blieben die ersehnten „Arbeitswilligen“ aus, und Grabe fuhr nun selbst nach Breslau, um die Leute in seine Obhut zu nehmen...

Die Süderberger Unternehmer haben in einer Versammlung beschlossen, 67 1/2 zu bewilligen. Sie teilten der Lohnkommission mit...

Die Potsdamer Kollegen haben dem Arbeitgeberverband von neuem ihre Forderung eingereicht: neunstündige Arbeitszeit und 60 1/2 Stundenlohn...

Mit wech untauglichen Mitteln an untauglichem Objekt das Intelligenzblatt arbeitet, bewies eine Notiz, die zwei Tage später erschien...

demler 1903 auf die Frage: Welche Erfahrungen sind bei den Ausständen gemacht worden?

Um es den Behörden und dem Publikum zu ermöglichen, sich ein objektives Urteil über die Handlungsweise der streikenden Parteien zu bilden...

Herr Bille, seines Zeichens Maurermeister und Vorsitzender des Potsdamer Arbeitgeberverbandes...

Das diese Vermutung richtig ist, geht auch daraus hervor, daß der Bericht im „Intelligenzblatt“ fast ausschließlich im Zentralblatt für das Baugewerbe...

Auf Grund der Angriffe der Maurergezellen vom 6. Juni b. J. soll benannt mitgeteilt werden, daß die Arbeitgeber-Zeit mit den höchsten Maurergezellen...

Die Situation in Rathenow ist unverändert. In einer Dienstag, den 14. Juni, abgehaltenen Versammlung wurde unter anderem die Frage diskutiert...

Den Streik in Schneidemühl haben unsere Kollegen aufgehoben, da bei der Fortführung des Streiks keine Aussicht vorhanden war...

In Orisk (Prov. Posen) sind die Maurer im „christlichen“ Maurerverbande organisiert. Da dort nun zur Zeit eine wohl nie wiederkehrende Baukonjunktur herrscht...

Die Potsdamer Kollegen haben dem Arbeitgeberverband von neuem ihre Forderung eingereicht: neunstündige Arbeitszeit und 60 1/2 Stundenlohn sowie die Regelung der gesamten Lohn- und Arbeitsbedingungen...

Gau Magdeburg. In Ballenstedt sind die Kollegen...

In Gommern haben die untern Verbände angehörenden...

Die Osterburger Unternehmer scheinen nicht/besonders...

In Queblitzburg ist die erste Ladung Italiener ein-

In Salzwedel sind im Laufe der Woche einige Ge-

In Tangermünde hat in letzter Zeit ein Urtat sich...

Gau Stettin. In Neustettin haben die außerhalb der...

In Stolberg kam es Mittwoch, den 15. Juni bei dem...

In Wörlitz wurde nach Verhandlung mit dem Gesellen-

Aus Anklam wird berichtet, daß in der vergangenen...

die Arbeiter gemacht werden darf oder nicht. Vielleicht genügt...

dieser Hinweis, die bezeichneten Kollegen auf den richtigen Weg...

Unter Allgemeinen Streikenden sind, soweit sie nicht zu...

Gau Lübeck. Der Streit in Jessin i. M. ist beendet.

Im Lohngebiet Teterow, Wamerow, Gr. Wacker...

Auch in Walschin haben wiederholt Verhandlungen statt-

In Güstrow, wo infolge der Aussperrung unsere...

Es gelang uns schon gleich auf dem Bahnhof, mit den Italienern in Verbindung zu treten.

Es gelang uns schon gleich auf dem Bahnhof, mit den Italienern in Verbindung zu treten.

Einschätzung in Ihren Papieren wurde festgestellt, daß sie fast...

Wir gebrauchten hier für gute Rohbau und andere Arbeit...

Der Hofmaurermeister Ring hat am Sonntag die Streit-

Das Streikomitee möchte dem Vermittler nicht diese Hoff-

Hoffentlich gelingt es auch ferner, den Zugang fernzuhalten...

Die Baugewerkschaft von Gutsin und Umg. verlangte...

Der Zweigverein Hamburg hat über den Bau des Unter-

Der Prager Maurer haben mittels Sperren schon einige...

Stetten. Der Maurerstreik in Rom ist nach kurzer...

Stetten. Der Maurerstreik in Rom ist nach kurzer...





